

Rechtsmeldung | Ungarn | Datenschutz, Datensicherheit

Ungarn - Änderungen des nationalen Datenschutzgesetzes sind in Kraft getreten

Von Marcelina Nowak

25.09.2018

(GTAI) Seit dem 25. Mai 2018 ist in den EU-Mitgliedstaaten die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar anwendbar. In der Regel wurde dadurch eine Anpassung der jeweiligen nationalen Bestimmungen zum Datenschutz erforderlich.

So wurde in Ungarn das Gesetz Nr. CXII aus 2011 über das informationelle Selbstbestimmungsrecht und die Freiheit der Information (Törvény az információs önrendelkezési jogról és az információszabadságról) entsprechend geändert. Die Änderungen sind seit dem 26. Juli 2018 in Kraft und enthalten wichtige inhaltliche und verfahrensrechtliche Bestimmungen für die Anwendung der DSGVO. Sie sehen auch Bußgelder bei Nichtanwendung der Verordnung vor. Für die Durchsetzung der DSGVO ist in Ungarn die Nationale Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit (Nemzeti adatvédelmi és információszabadság Hatóság) zuständig. Aufgabe der Behörde ist es, Informationen bereitzustellen, Unternehmen zu prüfen und Sanktionen zu verhängen.

Eine der Änderungen des Gesetzes Nr. CXII schreibt die Überprüfbarkeitsdauer von Daten vor. Bei Datenverarbeitungstätigkeiten auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c) und e) der DSGVO (also zum Beispiel bei obligatorischen Datenverarbeitungsprozessen wie Steuererklärungen) besteht die Verpflichtung, alle drei Jahre die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu überprüfen, es sei denn, ein spezielles Gesetz schreibt einen anderen Zeitraum vor. So eine Überprüfung muss entsprechend dokumentiert werden. Der Bericht muss zehn Jahre aufbewahrt und bei Aufforderung auch vorgelegt werden. Sollte also eine verpflichtende Datenverarbeitung vor dem 25. Mai 2018 begonnen haben, muss eine erste Überprüfung bis spätestens zum 25. Mai 2021 stattfinden.

Zum Thema:

- [Gesetz Nr. CXII vom 2011 über das informationelle Selbstbestimmungsrecht und die Freiheit der Information](#) (Törvény az információs önrendelkezési jogról és az információszabadságról), abrufbar auf der Seite der ungarischen Nationalen Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit
- [Homepage der Nationalen Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit](#) (Nemzeti adatvédelmi és információszabadság Hatóság)
- [Verordnung \(EU\) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG](#), abrufbar auf dem europäischen Portal EUR-Lex – Der Zugang zum EU-Recht

Mehr zu:

Ungarn
Datenschutz, Datensicherheit
Recht

Kontakt

Marcelina Nowak

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 371

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.